

**Vereinbarung  
gemäß § 5 Abs. 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG)**

zwischen

1.) dem Kreis / der Stadt / der Gemeinde (GV) \_\_\_\_\_

und

2.) dem Kreis / der Stadt / der Gemeinde (GV) \_\_\_\_\_

Das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht den Kommunen gemäß § 5 Abs. 2 InvföG den Tausch von Finanzhilfen zwischen den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Die oben genannten Beteiligten machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und vereinbaren hiermit den in den nachfolgenden Übersichten dargestellten Tausch von Finanzhilfen

in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

	Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur		
	Mittelzuwendung vor Tausch	Tauschbetrag (+ / -)	Mittelzuwendung nach Tausch
Beteiligter zu 1.)	EUR	EUR	EUR
Beteiligter zu 2.)	EUR	EUR	EUR

	Investitionsschwerpunkt Sonstige Infrastruktur		
	Mittelzuwendung vor Tausch	Tauschbetrag (+ / -)	Mittelzuwendung nach Tausch
Beteiligter zu 1.)	EUR	EUR	EUR
Beteiligter zu 2.)	EUR	EUR	EUR

Die Beteiligten holen nach Abschluss der Vereinbarung unverzüglich die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 InvföG erforderliche schriftliche Bestätigung der jeweils zuständigen Bezirksregierung ein.

**Diese Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die durch die zuständige(n) Bezirksregierung(en) angepassten Zuwendungsbescheide, die als Bestätigung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 InvföG gelten, rechtskräftig geworden sind.**

Kreis/ Stadt/ Gemeinde \_\_\_\_\_

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Hauptverwaltungsbeamtin/er

Kreis/ Stadt/ Gemeinde \_\_\_\_\_

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Hauptverwaltungsbeamtin/er